

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	10 (1918)
<b>Heft:</b>	8

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

„ für die Schweiz 

**Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes**

**Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr**

o Druck und Administration: o  
**Unionsdruckerei Bern**  
o o o o Kapellenstrasse 6 o o o o

<b>INHALT:</b>		Seite	
1. Die Finanzierung unserer lokalen Arbeitersekretariate . . . . .	61		
2. Der Generalstreik in Lugano . . . . .	62		Seite
3. Schweizerische Volksfürsorge . . . . .	62	5. Ausland . . . . .	64
4. Aus schweizerischen Verbänden . . . . .	63	6. Notizen . . . . .	64
		7. Literatur . . . . .	64
		8. Quittung über die Beiträge an die Kosten der Bundessteuerinitiative	64

## **Die Finanzierung unserer lokalen Arbeitsersekretariate.**

Das erste lokale Arbeitersekretariat in der Schweiz wurde im Jahre 1890 in Bern ins Leben gerufen. Die Gründung war bei den damaligen Organisations- und Kassenverhältnissen als ein Wagnis zu betrachten, das nahe an Leichtsinn grenzt. Immerhin, über die Zweckmässigkeit der Institution selber für die Förderung der gewerkschaftlichen und der politischen Organisation der Arbeiter und für die zweckmässige Wahrnehmung der Rechte der Arbeiter gab es nur eine Stimme.

Bern blieb trotzdem sieben Jahre allein, und erst im Jahre 1897 folgte Zürich nach. Dann ging es ziemlich rasch vorwärts. Heute besitzen wir in der Schweiz 13 lokale Arbeitersekretariate mit 19 Sekretären. Dabei hat es jedoch sein Bewenden nicht. An vielen Orten unterhalten die grösseren Gewerkschaftsverbände lokale Sekretariate für ihre speziellen Organisationszwecke. Trotzdem wächst das Bedürfnis nach Errichtung von Arbeitersekretariaten noch immer. Bald aus abgelegenen Landesteilen, bald aus Industrieorten gelangen Begehren an die Zentralverbände oder an den Gewerkschaftsbund um Subventionierung von neu zu errichtenden Arbeitersekretariaten.

## Ueber ihre Zweckmässigkeit und den Nutzen für die

Arbeiterschaft ist kein Wort zu verlieren. Abgesehen von der agitatorischen Betätigung, die in organisatorisch zurückgebliebenen Gegenden nicht gering anzuschlagen ist, kommen die Auskunftsteilung in Unfall-, Lohn- und andern zivilrechtlichen Angelegenheiten, manchmal die Rechtsvertretung selber, in Frage. Das lokale Arbeiterssekretariat dient ferner als Sammelstelle für die Sozialstatistik, mit der die Förderung der Sozialpolitik wirksam betrieben wird. Manchmal muss es auch die Funktionen eines kantonalen Fabrikinspektoralates ausüben. Kurz und gut, wenn der Sekretär ein Mann mit Kenntnissen und initiativem Geist ist, so bietet sich ihm ein reiches, dankbares Arbeitsgebiet. Es ist aus allen diesen Gründen begreiflich, wenn die Institution immer grösseren Anklang findet und mehr begehrte wird.

Eines muss jedoch bei der Errichtung in erster Linie beachtet werden. Man muss den Mut haben, sich auf die eigene Kraft zu verlassen und darf sich nicht auf fremde Kassen stützen. Zuschüsse von da und dort sind in speziellen Fällen vielleicht für die ersten Jahre nicht zu entbehren. In der Hauptsache muss aber das Arbeitersekretariat auf eigenen Füßen stehen.

Wenn ein Finanzplan aufgestellt werden soll, tut man gut, die Finanzierung der bestehenden Sekretariate zu prüfen und sie eventuell zum Muster zu nehmen. Diesem Zweck dient auch die folgende Zusammenstellung.

# **Die lokalen Arbeitersekretariate.**

Ort	Gründungs-jahr	Zahl der Mitglieder 1918	Zahl der Sekre-täre	Beitrag pro Mitglied und Monat	Subventionen		Besoldung der Sekretäre	
					Staat	Gemeinde	Bei der Errichtung	jetzt
Baden (kant. aarg.) . . . . .	1907	3,000	1	Cts.				
Basel . . . . .	1900	9,500	2	1 15—75	2000	—	2400	3500
Bellinzona (kant. tess.) . . . . .	1901	2,939	1	2 25—5	3000	—	2200	3600+3800
Bern . . . . .	1890	9,383	2	1 10—5	1000	200	1800	2760
Frauenfeld (kant. thurg.) . . . . .	1908	4,300	1	1 10—5	—	—	2000+2600	3600+4100
Luzern . . . . .	1905	3,100	1	15	1500	200	2800	3500
St. Gallen . . . . .	1901	1,800	1	20	in Aussicht	—	2600	3600
Schaffhausen . . . . .	1903	4,000	1	2		—	3300	3600
Chur (kant. graub.) . . . . .	1911	1,100	1	10	2500	1500	3000	3300
Solothurn (kant. soloth.) . . . . .	1917	10,000	1	4	1000	600	2400	3100
Winterthur . . . . .	1900	7,175	2	1 20—15	5200	—	3300	4300
Wetzikon (Zürcher Oberland) . . . . .	1914	550	2	10	1000	3000	2600	3800+4500
Zürich . . . . .	1897	15,000	3	1 10—5	1500	500	1400	3600
						3	2800	3600-4200

**Wo zweierlei Beiträge erhoben werden, gelten die niedrigeren für weibliche und jugendliche Mitglieder  
Zentralverbänden pro Monat 5 Cts., Mitglieder von Lokalvereinen pro Monat 25 Cts. „Freie Wohnung“**